

Öffentliche Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Büren a.A.

Der Gemeinderat von Büren a.A. möchte mit einer Totalrevision der Gemeindeordnung den wichtigsten kommunalen Erlass modernisieren, an die Begrifflichkeiten des übergeordneten Rechts angleichen und die Kompetenzordnung sowie das Wahlverfahren punktuell anpassen. Wesentliche Änderungen sind bei den Aufgaben der ständigen Kommissionen vorgesehen. Bewährtes, wie die Unterscheidung zwischen der Leitung der Gemeindeversammlung und dem Gemeindepräsidium, die Grösse des Gemeinderates sowie das Proporzwahlverfahren für den Gemeinderat sollen erhalten bleiben.

Die Vernehmlassung dauert vom 26. Juni bis 30. September 2024. Am 26. Juni 2024 findet eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Mitwirken können sowohl die politischen Parteien als auch die Bevölkerung und weitere interessierte Kreise.

1. Ausgangslage

Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um den höchsten kommunalen Erlass – also quasi um die Verfassung einer Gemeinde. Sie enthält die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Büren a.A. stammt aus dem Jahr 2000. Das Reglement über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (AWR) bildet als separater Erlass Teil der GO. Die Gemeindeordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten sechsmal teilrevidiert und entspricht weder formal noch inhaltlich aktuellen Standards.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat von Büren a.A. im Herbst 2022 entschieden, die Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Seither wurden an mehreren Ratstagungen und Gemeinderatssitzungen die Inhalte der neuen Gemeindeordnung bestimmt und der Erlasstext erarbeitet.

Gleichzeitig mit der Totalrevision des Organisationsreglements soll auch eine neue Organisationsverordnung erlassen werden. Diese wird, gestützt auf die Gemeindeordnung, vom Gemeinderat erlassen und regelt namentlich die Ressortstruktur des Gemeinderats, die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts, die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals sowie das Entscheidungsverfahren des Gemeinderats. Der Entwurf der Organisationsverordnung wird, obwohl der Erlass in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegt, ebenfalls in die Vernehmlassung gegeben.

2. Grundlage der neuen Gemeindeordnung

Als Grundlage für die neue Gemeindeordnung von Büren a.A. dient das Muster-Organisationsreglement für Einwohnergemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

(AGR). In der Praxis sind es meist nur deutlich grössere Gemeinden als die Einwohnergemeinde Büren a.A. – insbesondere die grossen Städte –, welche ohne die kantonale Vorlage die Gemeindeordnung erstellen.

Das Wahlverfahren für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium sowie das Abstimmungsverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung werden neu im gleichen Erlass wie die organisationsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Künftig wird es demnach keinen separaten Erlass für das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen mehr geben. Durch das Zusammenführen der beiden Erlasse soll die Anwendung vereinfacht werden, zumal die GO und das AWR bereits heute eine rechtliche Einheit bilden.

3. Weiterführung der bewährten Gemeinderatsstrukturen

Die Totalrevision der Gemeindeordnung bedeutet nicht, dass die politische Organisation der Gemeinde auf den Kopf gestellt wird. Vielmehr sollen bewährte Strukturen auch unter neuem Recht fortgeführt werden. Namentlich sollen die folgenden organisatorischen Regulierungen zum Gemeinderat unverändert bleiben:

- Die Leitung der Gemeindeversammlung und das Gemeindepräsidium bleiben zwei getrennte Ämter.
- Der Gemeinderat wird weiterhin im Proporz (Verhältnisswahlverfahren) an der Urne gewählt und besteht wie bis anhin aus sieben Mitglieder.
- Der Gemeinderat gliedert sich weiterhin in Ressorts (Verantwortungsbereiche). Die Ressorts werden auf Verordnungsstufe – und damit durch den Gemeinderat selbst – festgelegt.
- Die Amts- bzw. Legislaturdauer von vier Jahren bleibt bestehen. Die Amtszeitbeschränkung von drei Amtsdauern, wobei angebrochene Amtsdauern ausser Betracht fallen, bleibt für den Gemeinderat und die Versammlungsleitung bestehen. Eine Besonderheit gilt hinsichtlich der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Gemeinderates: Die Amtszeitbeschränkung der Präsidentin oder des Präsidenten verlängert sich um eine Legislatur, wenn sie bzw. er ansonsten nur während einer Legislatur das Präsidialamt ausüben könnte (d.h. vor der Wahl bereits acht Jahre als Mitglied dem Gemeinderat angehört hat).

4. Neuregelung des Wahlverfahren für das Gemeindepräsidium

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird wie bis anhin im Majorz (Mehrheitswahlverfahren) gewählt. Neu geregelt wurden der Zeitpunkt der Wahl und der Ablauf des Wahlverfahrens:

- Die Wahlen für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium finden neu gleichzeitig statt.
- Wer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kandidiert, muss auch auf einer Liste für den Gemeinderat kandidieren.
- Um als Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident gewählt zu werden, muss die entsprechende Person in den Gemeinderat gewählt worden sein.

- Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident wird bei den Proporzahlen in den Gemeinderat der Liste angerechnet, auf welcher sie bzw. er kandidiert hat. Damit wird eine Übervertretung der Partei verhindert, welcher die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident angehört.
- Erreicht keine Kandidatin und kein Kandidat für das Gemeindepräsidium beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, findet drei Wochen nach dem Wahltermin ein zweiter Wahlgang statt. In den zweiten Wahlgang kommen die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten für das Gemeindepräsidium, welche beim ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt haben, soweit sie als Mitglied des Gemeinderates gewählt worden sind. Verzichtet eine dieser beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, so gilt die andere Person als gewählt (stille Wahl).
- Das Vizepräsidium des Gemeinderates wird neu vom Gemeinderat im Rahmen der Ressortzuteilung festgelegt.

5. Neuregelung der Kommissionen

Bei den ständigen Kommissionen der Gemeinde ergeben sich grundlegende Änderungen. Die Sicherheitskommission (SIKO) und die Betriebskommission Regionale Kindertagesstätten sollen aufgehoben werden, wobei die heutigen Aufgaben der SIKO anderen Organen – insbesondere der Verwaltung – zugewiesen werden.

Die folgenden Kommissionen mit Entscheidbefugnis werden in der Gemeindeordnung geregelt:

- Bau- und Infrastrukturkommission (bisher Bau- und Planungskommission): Die Kommission ist zuständig für den Bereich Hochbau (soweit keine Spezialkommission eingesetzt wurde), den Bereich Tiefbau (insbes. Gemeindestrassen), die öffentlichen Gewässer, den Gemeindewald und die Abwasserentsorgung. Zudem hat die Bau- und Infrastrukturkommission die Aufsicht über die gemeindeeigenen Liegenschaften (Finanz- und Verwaltungsvermögen; wie z.B. Schulliegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen). Sie hat im Weiteren die Aufsicht über den Friedhof (Festlegen der Friedhofsordnung) und das Schwimmbad (z.B. Festlegen der Öffnungszeiten).

Der Bereich Baupolizei (inkl. Baubewilligungsverfahren) wird der Bauverwaltung zugewiesen; über Ausnahmen – auf welche kein Rechtsanspruch besteht – hat der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung zu entscheiden.

- Die Regionale Sozialkommission (RSK) bleibt bestehen. Bei der Zusammensetzung werden neu nicht mehr die Gemeinden mit einer Vertretung namentlich genannt, sondern es wird auf die Vertretung der Anschlussgemeinden gemäss Anschlussvertrag verwiesen. Die Anstellungskompetenz für die Leiterin oder den Leiter des Regionalen Sozialdienstes liegt beim Gemeinderat von Büren; die RSK stellt dem Gemeinderat Antrag. Die Zuständigkeiten der RSK bei der institutionellen Sozialhilfe bleiben bestehen.
- Die Bildungskommission wird in «Schulkommission» unbenannt. Für die Einwohnergemeinde Büren a.A. nimmt die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher von Amtes wegen in der Schulkommission Einsitz. Zudem hat die Einwohnergemeinde Büren a.A. ein

Anrecht auf vier weitere Sitze in der Schulkommission. Jede Anschlussgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz in der Schulkommission. Die Schulkommission nimmt die Aufgaben gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung und dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte wahr.

- Die Kommission Integration und schulische Fördermassnahmen Büren (IFB) bleibt bestehen. Die Struktur der Kommission wird aber offener umschrieben.

Die folgenden Kommissionen – ohne Entscheidbefugnis – werden auf Verordnungsstufe verankert:

- Finanzkommission
- Fachinstanz Altstadt FIAS
- Jugendkommission
- Regionale Alterskommission

Neu wird zudem eine Energie- und Umweltkommission eingeführt. Der Energie- und Umweltkommission sollen in einem ersten Schritt keine Entscheidbefugnisse zukommen, womit sie auf Verordnungsstufe geregelt werden kann. Damit kann der Aufgabenkatalog rasch den Erfahrungen und Bedürfnissen angepasst werden.

Die Wahl der Kommissionen erfolgt, mit Ausnahme der garantierten Sitze für die Anschlussgemeinden und Dritte, durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat beachtet bei der Wahl der Kommissionsmitglieder das Ergebnis der Gemeinderatswahlen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist der Minderheitenschutz bzw. die Minderheitenvertretung in den Kommissionen.

Die Kommissionen werden, wie der Gemeinderat, im vierjährigen Legislatur-Rhythmus gewählt. Im Gegensatz zum Gemeinderat gilt aber keine Amtszeitbeschränkung.

6. Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat

Der Kreis der Stimmberechtigten ist durch das kantonale Recht abschliessend definiert. Unter dem Titel Stimmberechtigte werden in der Gemeindeordnung insbesondere die (Ausgaben-) Zuständigkeiten gegenüber dem Gemeinderat abgegrenzt und es sind die direktdemokratischen Mitwirkungsrechte zu konkretisieren:

- Die Ausgabenkompetenzen sollen neu wie folgt festgelegt werden:
 - bis CHF 250'000 soll der Gemeinderat abschliessend bestimmen;
 - zwischen CHF 250'000 bis CHF 500'000 entscheidet der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
 - bei zustande gekommenem fakultativem Referendum sowie zwischen CHF 500'000 bis CHF 2,5 Mio. entscheidet die Gemeindeversammlung;
 - bei Ausgaben über CHF 2,5 Mio. wird eine Urnenabstimmung durchgeführt.
 - Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die Ausgabenzuständigkeit 10x kleiner.

- Zudem sollen die folgenden Sonderbestimmungen geschaffen werden, welche den allgemeinen Ausgabenzuständigkeiten vorgehen:
 - Stellenschaffungen liegen neu immer im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.
 - Bei den spezialfinanzierten Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall beschliesst der Gemeinderat Ausgaben, welche der Spezialfinanzierung belastet werden können, bis zu einem Betrag von CHF 1,5 Mio. Darüber gilt die ordentliche Zuständigkeitsordnung (Gemeindeversammlung bis CHF 2,5 Mio.; Urnenabstimmung bei Ausgaben über CHF 2,5 Mio.).
 - Immobiliengeschäfte im Finanzvermögen beschliesst der Gemeinderat bis zu CHF 2,5 Mio. Darüber gilt die ordentliche Zuständigkeitsordnung (Urne).
- Das Quorum für das fakultative Referendum wird auf 5% der Stimmberechtigten festgesetzt.
- Bei Initiativen wird keine Vorprüfung mehr durchgeführt. Damit eine Initiative zustande kommt, müssen neu 10% der Stimmberechtigten die Initiative unterzeichnen.

7. Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Vernehmlassung

Die öffentliche Vernehmlassung zur Totalrevidierten der Gemeindeordnung findet vom. 26 Juni bis zum 30. September 2024 statt. Mitwirken können alle, die sich zum Thema äussern möchten, so insbesondere die politischen Parteien, welche direkt angeschrieben werden, sowie die Bevölkerung von Büren a.A. Auch Nicht-Stimmberechtigte und Unternehmungen können sich äussern.

Für die Mitwirkung wird ein Fragebogen zur Verfügung gestellt. Eine Stellungnahme zur Totalrevision kann aber auch in Briefform eingereicht werden; der Mitwirkungsfragebogen muss demnach nicht verwendet werden. Mündliche Äusserungen werden bei der Auswertung der Vernehmlassung demgegenüber nicht einbezogen.

Eingaben im Rahmen der Mitwirkung haben unter Angabe des Vor- und Nachnamens bzw. des Vereins- oder Firmennamens zu erfolgen. Anonyme Eingaben werden nicht ausgewertet. Die Personenangaben werden vertraulich behandelt.

Eingaben können bis zum 30. September 2024 bei der Gemeindeverwaltung Büren a.A. abgegeben oder per E-Mail eingereicht werden.

Es wird ein Bericht über die Vernehmlassung erstellt. In diesem werden keine Namen von natürlichen Personen genannt. Fragen der Teilnehmer der Vernehmlassung werden ebenfalls in diesem Bericht beantwortet.

Juni 2024 / Gemeinderat Büren a.A.